

# **Satzung**

Siedlergemeinschaft Bamberg-Gartenstadt e.V.  
im  
Verband Wohneigentum e.V.  
(vormals Deutscher Siedlerbund),  
Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.

## **Teil I**

Gemäß Teil I, Nummern 6 und 13 der Satzung des Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V. ist Teil I der Satzung des Landesverbandes als unabhängiger Bestandteil der Satzung jeder Gemeinschaft voranzustellen.

## **Teil II**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Bamberg-Gartenstadt, nachfolgend nur noch Verein oder Gemeinschaft genannt. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen. Die Siedlergemeinschaft Bamberg-Gartenstadt hat ihren Sitz in Bamberg.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Mitglieder des Vereins erhalten lediglich Reisekosten und Tagegelder aus der Vereinskasse, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts an Veranstaltungen teilzunehmen haben. Die Höhe der Reisekosten und Tagegelder richtet sich nach der Finanzordnung des Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.

## **§ 3 Zweck und Verwirklichung**

(1) Der Zweck der Gemeinschaft ist:

- a) Förderung des Siedlungsgedankens,
- b) Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
- c) Förderung der Kleingärtnerei,
- d) Förderung des traditionellen Brauchtums,
- e) Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge,
- f) Förderung der Altenbetreuung,
- g) Förderung von Frauenangelegenheiten,
- h) Förderung des familiengerechten Wohnens und
- i) Förderung der Verbraucherberatung.

(2) Der Gemeinschaftszweck wird verwirklicht durch:

- a) Mitwirkung bei der Aufstellung von Landschaftsflächennutzungs- und Bebauungsplänen bei sparsamen Landverbrauch,
- b) Unterstützung und Aufklärung im Bereich des Umwelt-, Land-, Natur- und Landschaftsschutzes, z.B. regenerative Energien zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für unsere Familien,
- c) Beratung der Familienheim- und Gartenbesitzer über Pflanzenzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
- d) Pflege des traditionell in Bamberg und Oberfranken verwurzelten Brauchtums sowie Brauchtumspflege mit angrenzenden Regionen,
- e) die Unterstützung der verbandseigenen Jugendorganisation, sowie Förderung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen und Freizeiteinrichtungen,
- t) Beratung und Betreuung älterer Mitbürger,
- g) Verwirklichung des gesetzlich normierten Gleichstellungsgedankens und Unterstützung der verbandseigenen Frauengruppen,
- h) Information und Beratung der Verbandsmitglieder über familiengerechtes Wohnen sowie
- i) Verbraucherberatung wie z.B. bei Fragen des Umweltschutzes, der Sperrmüll- und Abfallentsorgung, des Kaufs gesunder Lebensmittel, artgerechte Tierhaltung, Reinhaltung der Luft usw.

## **§ 4 Organisation**

(1) Der Verein ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit eine Gliederung des Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V. Die Siedlergemeinschaft Bamberg-Gartenstadt ist ein rechtsfähiger Verein. Im Übrigen gelten die Grundsätze des Teil I der Gesamtsatzung des Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.

(2) Die Siedlergemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen, wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen Bestimmungen sowie der durch die Bundesorgane entwickelten allgemeinen Grundsätze für die Gesamtorganisation und die Siedlerberatung.

(3) Die Siedlergemeinschaft steht durch ihren Vorstand mit dem Bezirksverband Oberfranken in laufender Verbindung.

(4) Die Siedlergemeinschaft hat die örtlichen, der Bezirksverband die bezirklichen und der Landesverband die landesmäßigen Belange und Angelegenheiten zu vertreten.

## **§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft**

(1) Nach § 7 der Satzung des Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V. gehören alle ordentlichen Mitglieder dem Landesverband an.

(2) Mitglied des Vereins können volljährige, natürliche Personen und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.

(3) Eine Beitrittsbestätigung ist nicht erforderlich. Bei Ablehnung der Aufnahme ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein etwaiger Einspruch gegen den ablehnenden Aufnahmebeschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 6 Fördernde Mitgliedschaft**

Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen, welche sich ebenfalls für die Belange des Familienheimes einsetzen, können die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Ein Stimmrecht ist mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden. Eventuelle Vergünstigungen - z.B. die Benutzung von Gemeinschaftsgeräten - können durch Vorstandsbeschluss der Gemeinschaft gewährt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwillige Austrittserklärung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens zum 30. September des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder eines Stellvertreters durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- b) schwer und wiederholt gegen die Interessen der Gemeinschaft verstößt oder
- c) unehrenhafte Handlungen begeht.

(4) Gegen den Beschluss, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist an den Verein zu Händen des vertretungsbefugten Vorstands zu richten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

In beiden Gremien ist für den Ausschluss eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vor jeder Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung verliert der Ausgeschlossene sämtliche Rechte eines Mitglieds, insbesondere die Berechtigung an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, sowie die eventuelle Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige Funktionen.

(5) Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr. Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Beitragsregelung**

(1) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft schonend in Anspruch zu nehmen. Für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

(2) Das Stimmrecht kann nur von einem Mitglied, d.h. in der Regel von einem Ehegatten, in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jedoch in die Vorstandschaft gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Gemeinschaft und die weiteren Gliederungen) spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats im laufenden Kalenderjahr zu entrichten.

(4) Die Beitragszahlung soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

(5) Neue Mitglieder haben neben dem laufenden Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, falls dies von der Mitgliederversammlung festgelegt worden ist.

(6) Die Gemeinschaft ist verpflichtet, die festgelegten Beiträge für Bezirks-, Landes-, Bundesverband, Verbandszeitschrift und Versicherungen zu erheben und abzuführen. Das Nähere regelt das Finanzstatut des Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V., s. Teil I, Satzung des Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V..

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenvorstandsmitglieder**

(1) Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinschaft verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind jedoch von der Zahlung jeglicher Verbandsbeiträge befreit.

(3) Ehrenvorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben Stimmrecht.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Die Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem I. Vorsitzenden,
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier.
- (ggf.) den Jugendleiter,
- (ggf.) der Frauengruppenleiterin.

(2) Der I. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Sie vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis der stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innen Verhältnis jedoch auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

## **§ 12 Zuständigkeit der Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten der Gemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Rechenschafts- und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung
5. Unterrichtung über die Geschäftsführung der Vereinsjugend
6. Bildung einer Frauengruppe
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Vorstandschaft hat die ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die sich durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergeben.

(3) Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen, die auf Anordnung des Registergerichts oder des Finanzamts notwendig sind, können von der Vorstandschaft beschlossen werden.

## **§ 13 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft**

(1) Die Mitglieder der Vorstandschaft, ausgenommen Jugendleiter und Frauengruppenleiterin werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied - gleich aus welchem Grunde - vorzeitig aus, bestimmen die restlichen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger aus dem Mitgliederkreis. Dies gilt nicht bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. In diesem Fall ist spätestens nach 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die Wahl der Vorsitzenden soll in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann aber durch Beschluss ebenfalls eine offene Abstimmung (Handzeichen) zulassen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können grundsätzlich in offener Abstimmung gewählt werden.  
Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend, die Frauengruppenleiterin von der Frauengruppe gewählt. Beide sind kraft Amtes Mitglieder der Vorstandschaft.

## **§ 14 Beschlussfassung der Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Es soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden.

(2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(4) Eine Sitzung der Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

## **§ 15 Jugend- und Frauengruppe**

(1) Die Vereinsmitglieder unter 26 Jahren bilden die Vereinsjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden.

(2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung und wählt einen Jugendleiter. Dieser ist kraft Amtes Mitglied der Vorstandschaft. Die Amtsdauer des gewählten Jugendleiters beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Jugendleiters soll in dem Jahr stattfinden, in dem auch die Vorstandschaft gewählt wird.

(3) Die Jugendordnung ist durch den Vorstand zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Jugendordnung gegen die Vereinssatzung, insbesondere gegen deren Sinn und Zweck, verstößt.

(4) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Der Verein stellt die Mittel zur Verfügung, über die sie eigenständig entscheidet.

(5) Die Vorstandschaft hat sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(6) Durch Beschluss kann die Vorstandschaft zudem die Bildung einer Frauengruppe in die Wege leiten. Die Mitglieder der Frauengruppe wählen ihre Leiterin selbst. Diese ist kraft Amtes Mitglied in der Vorstandschaft.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen Stellvertreter.

(2) Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich und durch Aushang im Schaukasten.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassiers und der Revisoren
- b) Entlastung der Vorstandschaft über deren Tätigkeit
- c) Festsetzung der Höhe des Beitrags für die Gemeinschaft
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Revisoren
- e) Beschlussfassung über Änderung/Neufassung der Satzung
- f) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Vereinsaufnahme und gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand
- g) Entscheidung über durch die Vorstandschaft widersprochene, aber nicht geänderte Beschlüsse der Vereinsjugend
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Die Vorstandschaft kann ihrerseits für Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

Bei Wahlen wird die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss wird von der Versammlung gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden und maximal zwei Beisitzern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

## **§ 18 Beurkundung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung.

(2) Bei Satzungsänderungen muss der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

## **§ 19 Anträge und Anträge zur Tagesordnung**

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden sowie Anträge zur Mitgliederversammlung einreichen. Zu Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung ggf. entsprechend zu ergänzen.

(2) Über verspätet eingegangene Anträge bzw. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt auch für Anträge und Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge), die erst in der Versammlung gestellt werden. Zur Annahme der Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## **§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die §§ 16, 17, 18 und 19 gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 21 Revision**

(1) Die Geschäftsführung der Vorstandschaft und die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf drei Jahre gewählte Revisoren einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen.

(2) Die Mitglieder der Vorstandschaft haben dabei den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

(3) Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer eigens dafür anberaumten Mitgliederversammlung und mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit möglich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das noch vorhandene Vereinsvermögen auf die Stadt Bamberg über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Gartenstadt zu verwenden hat.

Diese Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am Freitag, den 10. März 2023 beschlossen.

Damit verliert die bisherige Satzung vom 16. März 2018 ihre Gültigkeit.

Stefanie Rigas  
1. Vorsitzende